

Das Notwehrrecht

Die Notwehr ist in § 32 des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt. Voraussetzungen der Notwehr sind:

1. Gegenwärtiger Angriff

Es muss ein **gegenwärtiger** Angriff vorliegen. Der Angriff muss also unmittelbar bevorstehen, gerade stattfinden oder noch fort dauern.

Beispiel (Angriff **gegenwärtig**):

Ein Angriff auf den Körper ist so lange gegenwärtig, wie mit weiteren Schlägen zu rechnen ist.

Ein Diebstahl oder Raub ist so lange gegenwärtig, wie der flüchtende Dieb seine Beute noch nicht sicher hat (solange er also noch unmittelbar nach der Tat verfolgt werden kann).

Beispiel (Angriff **nicht gegenwärtig**):

Bei Beleidigungen ist der Angriff mit Ausspruch der Beleidigung beendet (es sei denn, es ist konkret mit weiteren Äußerungen zu rechnen).

Notwehr darf nur gegen einen gegenwärtigen Angriff verübt werden, nicht gegen einen abgeschlossenen.

2. Verhältnismäßigkeit der Notwehrhandlung

Der Angegriffene darf das Mittel wählen, das eine **sofortige und endgültige Beendigung des Angriffs erwarten lässt**. Es gilt der Grundsatz: Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen.

Stehen mehrere Möglichkeiten zur Auswahl, muss das Mittel gewählt werden, welches am wenigsten gefährlich ist.

In Ausnahmefällen kann die Notwehr allerdings ausgeschlossen sein. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Angriff von schuldlos Handelnden ausgeht. Hierzu zählen Kinder, Geistesranke und unter Umständen auch Betrunkene. Hier verlangt die Rechtsprechung ein Ausweichen, wenn dies in der konkreten Situation möglich ist.

Notwehr darf auch dann nicht verübt werden, wenn man die Notwehrlage selbst herbeigeführt hat. Es ist also nicht erlaubt, jemanden „bis aufs Blut zu reizen“, zu hoffen, dass dieser in seiner Wut zuschlägt, um ihn dann unter dem Deckmantel der Notwehr zu verletzen.